

Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des zweiten DRModG vom 27.05.2013 (GVBl. Nr. 11 vom 05.06.2013, S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 24) auf	53.443.145,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 25) auf	53.366.973,00 €
mit einem Saldo (Pos. 26) von	76.172,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 27) auf	2.574.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 28) auf	0,00 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	2.574.000,00 €
mit einem Überschuss (Pos. 30) von	2.650.172,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Pos.19) auf	2.713.655,00 €
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) auf	313.084,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28) auf	4.694.240,00 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	4.381.156,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 31) auf	1.652.400,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 32) auf	526.525,00 €
mit einem Saldo (Pos. 33) von	1.125.875,00 €

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres (Pos. 36) von	541.626,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.667.400,00 €** festgesetzt.

Darin enthalten sind Vereinsdarlehen nach den städtischen Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine in Höhe von **20.000,00 €**.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **350.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 395 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 375 v. H.

Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 20.11.2014 (Hebesatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird gem. § 103 HGO ermächtigt, die im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite nach wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Zuständigkeit aufzunehmen.

Weiterstadt, den 19.12.2014

Der Magistrat

gez Möller
Bürgermeister